

# **Satzung**

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der am 11. April 1951 gegründete Verein trägt den Namen Motorsport-Club Mölln e.V. im ADAC.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Mölln  
Der Verein ist in das Vereinsregister in Mölln eingetragen.

## **§2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist
  - a) Der Zusammenschluss von Freunden die ideelle Ziele des Motorsport, die Förderung des Amateursportes, sowie die Jugendhilfe verfolgen.
  - b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Jugendpflege innerhalb der Jugendabteilung.
  - d) Die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Verkehrsrecht.
  - e) Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrswacht, mit dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Verbänden zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben vertritt der Verein (soweit rechtlich zulässig) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen im In- und Ausland.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Auf dem Grundgedanken der Gemeinnützigkeit aufgebaut, verfolgt der Verein keine gewerblichen Interessen. Jede Erwerbstätigkeit und jede Form religiöser oder politischer Bestätigung ist ausgeschlossen.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristischen Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter Benutzung des Aufnahmeantrages zu erfolgen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglieder notwendig sind.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung der Aufnahmebestätigung des Vereins. Die Mitgliedskarte wird nach der Bezahlung des Beitrages und der Aufnahmegebühr ausgehändigt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (7) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleibt bis zum Zeitpunkt des fristgerechten Ausscheidens nach Ziff. 6 bestehen.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (9) Recht am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (10) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitglieds-Ausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (11) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des engeren Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied
  - a) den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
  - b) gegen die Satzung oder aufgrund derselben gefassten Beschlüsse, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat,
  - c) wegen Trunkenheit am Steuer oder Fahrerflucht rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist.
- (12) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim erweiterten Clubvorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

#### **§4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden. Davon bleiben die einschlägigen Bestimmungen in der Satzung des ADAC Hansa e.V. unberührt.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt:  
An den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrtwesens und des Motorsportes zu erlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
- (3) Die Mitglieder-Rechte – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht ruhen, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist.

#### **§5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zum Erreichen seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- (2) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten. Insbesondere die festgelegten Beiträge pünktlich zu bezahlen.

#### **§6 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrtwesen und den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand und die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung von Beiträgen sind sie frei.

#### **§7 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
- (2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Motorsportes bzw. Kraftfahrtwesens handelt.

#### **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:

- a) Die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
  - b) Die Genehmigung des Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes,
  - c) Die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
  - d) Die Wahl des Vorstandes und die Erteilung für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien,
  - e) Die Wahl der Verwaltungsrevisoren und die Einsetzung von Kommissionen,
  - f) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
  - g) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
  - h) Die Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
  - i) Die Bestätigung der Entscheidungen, die vom Vorstand gemäß § 9 (6) getroffen wurden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
- (4) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Mitgliederversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über den Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von 30% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie die Mitgliederversammlung.

## **§9 Der Vorstand**

Der Vorstand wird alljährlich in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus. Wiederwahl ist zulässig.

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) Der Vorsitzende
  - b) Der stellvertretende Vorsitzende
  - c) Der Schatzmeister (enger Vorstand)

Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der erweiterter Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Dem Vorstand nach Abs. 1 (enger Vorstand)
  - b) Dem Sportleiter
  - c) Dem Schriftführer
  - d) Dem Jugendwart
  - e) Dem Pressewart und Protokollführer
  - f) Beisitzer nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen führen können.

- (3) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) Die gesamte Geschäftsführung des Vereins
  - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - d) Der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen
  - e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern sie im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
- (4) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt, - mit Ausnahme der Abberufung von Vorstands-Mitgliedern-deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist zu berufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch den Vorstand berufen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (9) Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§10 Rechnungswesen**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht über Ausgaben und Einnahmen bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen.

## **§11 Beiträge**

Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Januar eines Kalenderjahres fällig. Mitglieder die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder die nach dem 30. November eines Jahres beitreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

## **§12 Wahlen und Abstimmungen**

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch sind bei Einspruch von mehr  $\frac{1}{4}$  der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu Wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit, außer Punkten (1) h und i in §8, wofür eine 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung einer Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

### **§13 Protokollführung**

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungen sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

### **§14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten und Rückbaukosten des Vereins verbleibende Vermögen an die Gemeinde Grambek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Für die Renaturierung des Motorsport- Vereinsgeländes „Grambeker-Heidering“ ist, im Falle der Vereinsauflösung die gebildete Rücklage mindestens entsprechend der jährlichen Kostensteigerungsrate zu erhöhen.